

Landkreis Ludwigslust
FD Ordnung
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Ludwigslust, 10.03.2003

Das neue Waffenrecht geht nicht nur Jäger und Sportschützen an

Teil I

Am 16. Oktober 2002 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts im Bundesgesetzblatt Nr. 73 verkündet.

Eine Berichtigung wichtiger Fristenregelungen erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 86 vom

23. Dezember 2002. Die praktischen Auswirkungen des neuen Waffenrechts betreffen nicht nur Gruppen der mit erlaubnispflichtigen Waffen ausgestatteten Jäger und Sportschützen. Die zur Umsetzung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften befinden sich derzeit noch im Entwurfsstadium. Eine umfassende Darstellung aller praktischen Auswirkungen ist daher im Moment noch nicht möglich. Die Waffenbehörde des Landkreises Ludwigslust wird daher in loser Folge über die wichtigsten Neuregelungen im Waffenrecht informieren und dabei auch auf aktuelle Entwicklungen eingehen.

Von besonderer Bedeutung sind zunächst die mit konkreten Terminstellung für Betroffenen verbundene Neuregelungen bei den Verbotsvorschriften und Erlaubnisvorbehalten

1.

Verbot von "Pumpguns"

Das im Ergebnis der tragischen Zwischenfälle am Erfurter Gutenberg-Gymnasium im April des letzten Jahres in

das Waffengesetz aufgenommene Verbot der sogenannten "Pumpguns"

(Vorderschaftrepetierflinten, bei denen

der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist) ist bereits am 17.

Oktober 2002 in Kraft getreten.

Nach § 58 Abs. 7 WaffRNeuRegG (Gesetz zur Neuregelung des Waffenrecht) sind alle Besitzer solcher Waffen

verpflichtet, bis zum

31. August 2003 diese Waffen unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten

(Kreisordnungsbehörde, Polizei etc.)

zu überlassen oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot zu stellen.

Unbrauchbarmachung und Überlassung sind der zuständigen Kreisordnungsbehörde nachzuweisen. Der sonstige

Umgang mit Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriff, vor allem jedoch der

Neuerwerb und die Einfuhr

von derartigen Gegenständen ist seit dem 17. Oktober 2002 untersagt.

2.

Illegaler Waffenbesitz

Der Hauptteil des neuen Waffengesetzes tritt am 1. April 2003 in Kraft. Wer zu diesem Zeitpunkt eine Waffe unerlaubt

in seinem Besitz hat, dem wird nach § 58 Abs. 8 WaffRNeuRegG die Möglichkeit gegeben, bis zum 31. August 2003

diese Waffe unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten zu überlassen oder der Waffenbehörde des Landkreises bzw.

einer Polizeidienststelle zu übergeben. Er wird dann nicht mehr wegen

unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder

unerlaubten Verbringens bestraft. Das gilt nicht, wenn vor der

Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem

bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden

ist oder der Verstoß zum Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits

entdeckt war und der bisherige Besitzer dieses wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

3.

Munition

Hat Jemand berechtigt Munition vor dem in Kraft treten des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts erworben, für den aufgrund des Waffenrechts eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei in Kraft treten noch den Besitz aus, so hat er diese Munition bis zum 31. August 2003 der Waffenbehörde des Landkreises Ludwigslust schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Besitzers sowie die Munitionsarten enthalten.

Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz (§ 58 Abs 1 Satz 5 des WaffrNeuRegG).

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn sich die Berechtigung zum Besitz von Munition aus weitergeltenden

Erwerbserlaubnissen nach § 29 des alten Waffengesetzes (z.B. Jagdschein für jagdliche Munition, Eintragung in

eine Waffenbesitzkarte für die Munition der Schusswaffen für Sportschützen und Bewachungsunternehmen,

Munitionserwerbsschein für Sammlermunition; vg. § 58 Abs. 1 Satz 2 WaffrNeuRegG ergibt. Die Anmeldepflicht

kann aber z.B. Personen treffen, die zusammen mit den Schusswaffen eines Verstorbenen auch Munition geerbt haben.

4.

Kleiner Waffenschein

Das schuss- oder zugriffsbereite Mitführen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen

Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums (z.B.

Hofgelände) ist ab dem 1. April 2003

erlaubnispflichtig. Ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht stellt eine Straftat dar. Wer die v.g. zum Zwecke der

Selbstverteidigung bei sich führen will, benötigt demnach zwingend den sog.

"Kleinen Waffenschein". Die Erteilung

dieser speziellen Erlaubnis ist an eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung gebunden.

Die dazugehörigen Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.

5.

Hieb- und Stichwaffen

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuregelung des neuen Waffenrechts am 1.

April 2003 gehören Spring-, Fall-,

Butterfly- und Faustmesser sowie Wurfsterne (sternförmige Scheiben, die nach Ihrer Beschaffenheit und Handhabung

zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen) zu den verbotenen Gegenständen.

Somit dürfen o.g. Messer ab dem 1. April 2003 nicht mehr erworben und nach Deutschland eingeführt werden. Nach

§ 58 Abs. 7 WaffrNeuRegG sind alle Besitzer solcher Waffen verpflichtet, bis zum 31. August 2003 diese Waffen

unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten (Kreisordnungsbehörde, Polizei etc.) zu überlassen oder einen Antrag

beim Bundeskriminalamt auf Zulassung einer Ausnahme aus diesem Verbot zu stellen. Unbrauchbarmachung und

Überlassung sind der zuständigen Kreisordnungsbehörde nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Springmesser,

wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

-

höchstens 8,5 cm lang ist,

-

in der Mitte mindestens eine Breite von 20 von Hundert ihrer Länge aufweist,

-

nicht zweiseitig geschliffen ist und

-

einen durchgehenden Rücken hat , der sich zur Scheide verjüngt

Das Faustmesser-Verbot gilt nicht für Jagdscheininhaber und Angehörige von leder- oder pelzverarbeitenden Berufen, wenn die Messer zur Ausübung der Jagd bzw. zur Berufsausübung benötigt werden.

6.

Soft-Air-Waffen

Die bislang als Spielzeugwaffen vertrieben und vielfach als Drohmittel bei Überfällen eingesetzten Soft-Air-Waffen

unterfallen in Zukunft dem Waffengesetz, wenn die Energie der aus ihnen verschossenen Projektile größer als

0,08 Joule oder sie getreue Nachahmung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen darstellen. Der weitere Besitz der

dem Gesetz zur Neuregelung des Waffengesetzes unterfallenden Soft-Air-Waffen ist ab dem 1. April nur noch mit

behördlicher Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) gestattet - es sei denn, auf den betreffenden Waffen ist das "F"- Zeichen

angebracht. Doch selbst bei angebrachten Zeichen ist der Besitz der den echten Schusswaffen zum Verwechseln ähnlich

sehenden Soft-Air-Waffen nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Waffen und Munition dürfen nach § 36 des WaffrNeuRegG nur getrennt aufbewahrt werden, sofern nicht ein

Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder ein gleichwertiges Behältnis

vorhanden ist. Die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition ist gegenüber der zuständigen Behörde bis zum

31. August 2003 anzuzeigen und nachzuweisen.

Die aufgrund des alten Waffenrecht erteilten Erlaubnisse behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für

ausgesprochene Umgangsverbote und Ausnahmegewilligungen. Zu beachten sei jedoch, das Personen, die am

1. April 2003 noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und

erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzen, binnen

eines Jahres auf eigene Kosten der zuständigen Waffenbehörde ein amt- oder fachärztliches oder fachpsychologisches

Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen haben. Diese Regelung gilt nicht für Inhaber von Jagdscheinen nach

§ 15 des Bundesjagdgesetzes und für Sportschützen, die lediglich

Kleinkaliberschusswaffen (= Kaliber .22 lfb) oder

Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner (Flinten) für das Schießen nach

einer genehmigten Sportordnung besitzen.

Personen, die sich über Detailregelungen informieren möchten, können sich an ihre örtlich zuständige Waffenbehörde

des Landkreises Ludwigslust in 19288 Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, wenden.

Die Sachbearbeiterin für Waffenrecht, Frau Jöns, Zimmer C 218, steht

interessierten Bürgern gern auch telefonisch

unter 03874/ 624 2204 zur Verfügung.

gez. Teschner

FDL Ordnung